

gerichtliche Vertretung der Schulgemeinden gegen jeden Dritten, sowie gegen Einzelne ihres Mittels, hat in derselben Maße stattzufinden, wie dies hinsichtlich der Vertretung der politischen Gemeinden, beziehentlich durch die allgemeine Städteordnung vom 2. Februar 1832 (§. 180) und durch die Landgemeindeordnung vom 7. November 1838 (§. 38e) geordnet ist." Und die übrigen §§. bestimmen nur, wer die Vertreter seien, und kommen nur insofern mit jener Verordnung überein, als die Vertretung eben auch jener Behörde überlassen werden soll. Es scheint mir daher, als wenn die Zweifel über die formelle Richtigkeit nur daraus entstünden, daß die geehrte Deputation dem Schulgesetze eine andere Deutung gibt, und mithin auch dem jetzt vorliegenden Gesetze.

Referent Abg. Klinger: Der Herr Staatsminister ist davon ausgegangen, daß eine Ueberschreitung in der Verordnung um deswillen nicht enthalten sei, weil die Verordnung sich nur beziehe auf die Zusammensetzung und den Wirkungskreis des Schulvorstandes, während das Gesetz die Vertretung der Schulgemeinden selbst im Auge habe. Allein die Deputation konnte dieser Ansicht nicht sein; denn in seiner rechtlichen Wirkung ist es ganz gleich, ob man die Zusammensetzung des Schulvorstandes und seinen Wirkungskreis bestimmt, um die Schulgemeinde zu vertreten, oder ob man es sogleich mit dem Namen der Vertretung bezeichnet. Das Wichtigste bei der Vertretung ist die Beschlußfassung. Was ist Vertretung? Sie ist, als Rechtssubject gedacht, das Organ des Gesamtwillens. Oder betrachten Sie dieselbe in ihren factischen Beziehungen, so ist die Vertretung die Summe oder der Inbegriff aller derjenigen Handlungen, welche Jemand für einen andern unternimmt, sie seien gestützt auf einen Auftrag, oder gestützt auf eine Instruction, oder auf ein Gesetz selbst. Wenn das Gesetz den Schulvorstand als das Organ der Gesamtschulgemeinde betrachtet wissen will, so kann es ihm nicht bloß vollziehende Gewalt, sondern es muß ihm auch beschlußfassende einräumen, und in beiden besteht die Vertretung. Die Verordnung aber beschäftigt sich auch mit dem wichtigsten Theile der Vertretung, mit der Beschlußfassung. Sie sagt in §. 4: „daß alle Beschlußfassungen, die sich auf §§. 29, 38 und 44 des Schulgesetzes beziehen, dem Gemeinderathe zustehen sollen.“ Soll die Beschlußfassung also dem Gemeinderathe zustehen, welcher nach §. 1 der Verordnung als Schulvorstand bezeichnet wird, so ist es der rechtlichen Wirkung nach ganz gleich, ob man sagt, es handle sich von der Zusammensetzung und dem Wirkungskreis der Gemeindebehörden bei Schulangelegenheiten, oder ob man sagt, daß eine Vertretung bestehen soll. Ich kann also im Namen der Deputation die Aeußerung des Herrn Staatsministers als richtig durchaus nicht anerkennen.

Staatsminister v. Könnert: Ich muß nochmals auf den Unterschied zwischen jener Verordnung und dem vorliegenden Gesetzentwurf aufmerksam machen. Die Verordnung von 1841 weist den Wirkungskreis des Schulvorstandes an und scheidet §. 4 aus, was zu dem Schulvorstande nicht gehört. Nun bleibt immer noch eine Vertretung der Interessen der Schulgentenden

übrig, wo es auf verbindliche Erklärung nicht ankommt, und diese ist den Gemeinderäthen vorbehalten. Nun bleibt noch die Vertretung der Rechte der Schulgemeinden im Gegensatz von Vertretung ihrer Interessen übrig. Nur hierüber war Zweifel, und die Lösung dieses Zweifels ist der authentischen Interpretation vorbehalten. Die Vertretung der Interessen der Schulgemeinden durch den Gemeinderath war nicht zweifelhaft und konnte daher in der Verordnung ausgesprochen werden. Die Deputation stimmt auch mit jener Auslegung ganz überein. Nun kann man aber doch dem Ministerio einen Vorwurf kaum darüber machen, wenn man ein Gesetz so auslegt, wie man es selbst für richtig hält; denn daß jede Anwendung eines Gesetzes auch eine Auslegung desselben enthalten muß, wird Jedem einleuchten, der irgend sei es mit der Rechtspflege oder der Verwaltung zu thun hat.

Staatsminister v. Bietersheim: Ich muß bemerken, daß ich der geehrten Deputation nicht darum entgegengetreten bin, daß die materielle Grundlage des Gesetzes und der Verordnung übereinstimmend seien. Dagegen ist vom Ministerio nachgewiesen worden, daß ein wichtiger formeller Punkt, der in der Verordnung nicht berührt ist, nur das Gesetz nachgeholt hat. Wenn man aber auch zugeben muß, daß beide auf demselben Grundsatz beruhen, so ist dieser doch der richtige, und wenn die Deputation in der Hauptsache nicht dem Ministerio vollkommen beigetreten wäre, so würde nicht zu verkennen sein, daß das Ministerium sich in einer unangenehmen Lage befände; die Deputation aber hat dem Ministerio vollkommen Recht gegeben, und es ist noch nicht eine einzige Stimme in der Kammer laut geworden, daß nicht die Hauptgrundlage des Gesetzes und der Verordnung mit dem früheren Beschlusse übereinkäme.

Abg. v. Thielau: Der Herr Minister des Cultus erklärte vorhin, daß er im Interesse des Landes die Verantwortlichkeit auf sich genommen habe, die Verordnung vom 5. August 1841 zu erlassen, und zwar, weil bei den Justizbehörden über die Gültigkeit der Vertretung der Gemeinden in Schulangelegenheiten nach außen hin durch den Gemeindevorstand Zweifel entstanden wären, insofern die Justizbehörden annahmen, daß die Gemeinden auch in Schulangelegenheiten noch durch Syn-dicen zu vertreten seien. Der Herr Minister des Cultus erklärt also, daß der Grund der Erlassung der Verordnung die Lösung des vorhandenen Zweifels gewesen. Der Herr Justizminister sagt, weil die Justizbehörden zweifelhaft wären, über die Vertretung der Gemeinden, nämlich durch den Gemeindevorstand allein, an und für sich, oder durch ein besonderes Syndicat, deshalb wäre das Gesetz vorgelegt worden. Der Herr Minister des Cultus hat also die Verordnung erlassen, aus demselben Grunde, aus welchem, wie der Herr Justizminister erklärte, das Gesetz vorgelegt worden ist. Nun scheint mir dies genügend zu beweisen, daß die Verordnung und das Gesetz identisch sind. Ich finde aber auch, daß die Verordnung Bestimmungen betrifft, die im Schulgesetze nicht vorhanden sind und organische Bestimmungen eingeführt, die mit dem Schulgesetze nicht übereinstimmen,